

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00036 vom 14. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2010.00036

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00036 du 14 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2010.00036 del 14 settembre 2011

Erwägungen

E. 3

Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Verteilungsplanes entsteht den Berechtigten ein Anspruch auf ihren Anteil an den freien Mitteln. Ob die Verteilungskriterien oder Bedingungen im konkreten Fall eingehalten sind, ist eine Frage des Vollzugs bzw. der Umsetzung dieses Planes, und im Streitfall im Verfahren nach Art. 73 BVG zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 9C_756/2009 vom 8. Februar 2010, E. 6.6.1 mit weiteren Hinweisen). Auf die Klage ist daher einzutreten (Ä§ 2 lit. a des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht).

2.

2.1 Ä Ä Ä Ä Gemäss Verteilungsplan gehen 89.75 % der freien Mittel an die aktiven Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Y. __ AG mit mindestens einem Dienstjahr sowie an die ausgetretenen Destinatäre mit mindestens einem Dienstjahr, deren Austritt nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Als Basis für die Verteilung innerhalb dieser Gruppe werden die Anzahl Dienstjahre und das Sparkapital zu je 50 % berücksichtigt, wobei jedem anspruchsberechtigten Destinatär mindestens Fr. 1'000.-- zugeteilt werden. Die restlichen 10.25 % der freien Mittel stehen den Rentnern zu (Urk. 10/6). Umstritten ist vorliegend die Höhe des für die Verteilung massgebenden Sparkapitals der Klägerin.

2.2 Ä Ä Ä Ä Bei der mit der Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge betrauten AXA Winterthur stand der Klägerin am Stichtag (30. Juni 2006) eine Freizügigkeitsleistung von Fr. 340.35 zu (Urk. 1 S. 4 f.; Urk. 9 S. 8 oben). Am 26. November 1993 und am 4. Mai 1995 waren von der Y. __ AG Freizügigkeitsleistungen von total Fr. 49'497.05 sowie am 4. Februar 2004 nochmals Fr. 18'276.50 auf zwei verschiedene Freizügigkeitskonten der Klägerin bei der Zürcher Kantonalbank ZKB überwiesen worden (Urk. 10/9). Diese Zahlungen standen offenbar im Zusammenhang mit Entlassungen per Ende 1993 und 2004 und anschliessender Arbeitslosigkeit, wie dem Auszug aus dem individuellen Konto zu entnehmen ist (Urk. 2/1). Bei den jeweiligen Wiederanstellungen führte die Klägerin die ausbezahlten Freizügigkeitsleistungen nicht wieder in die Vorsorgeeinrichtung zurück (Urk. 1 S. 5). Zwischenzeitlich investiert in einen BVG-Fonds der Credit Suisse (Urk. 10/10) wurde das gesamte Sparkapital im Betrag von Fr. 75'316.85 per 29. Februar 2008 auf ein Seniorensparkonto bei der ZKB überwiesen (Urk. 1 S. 6 und Urk. 2/4).

3.1 Die Klägerin rügt eine willkürliche Auslegung des Verteilungskriteriums "Sparkapital" durch den Beklagten, indem dieser nur das bei der Liquidation effektiv vorhandene, nicht aber das während der gesamten Anstellungszeit ersparte Guthaben berücksichtigt (Urk. 1 S. 4).

3.1.1 Gegen das Gebot der rechtsgleichen Behandlung (Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung, BV) verstösst eine Regelung, wenn sie sich nicht auf ernsthafte Gründe stützt, sinn- oder zwecklos ist oder rechtliche Unterscheidungen trifft, für die sich ein vernünftiger Grund nicht finden lässt. Gleiches gilt, wenn sie es unterlässt, Unterscheidungen zu treffen, die richtigerweise hätten berücksichtigt werden sollen (BGE 133 V 42 E. 3.1 mit Hinweisen).

3.2.1 Im Verteilungsplan werden innerhalb der Personengruppe "Aktive/Ausgetretene" die beiden Untergruppen unterschiedlich behandelt. Ausgetretene Angestellte werden nur insoweit berücksichtigt, als ihr Austritt nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Ab Austritt 2006 wird zudem der Anspruch jedes Jahr um 16 2/3 % gekürzt, so dass vor dem Jahr 2001 Ausgetretene keinen Anspruch mehr haben. Es werden also auch Personen an der Verteilung beteiligt, die im Zeitpunkt der Liquidation kein Sparguthaben mehr haben. Berücksichtigt wird bei diesen Personen das Sparguthaben bei Austritt (vgl. Urk. 10/8).

3.3.1 Die Klägerin stellt insofern einen Sonderfall dar, als sie einerseits im Zeitpunkt der Liquidation der Beklagten (wieder) aktive Arbeitnehmerin der Y. AG war, andererseits aber Ende 2003 austrat und die Freizeitleistung im Betrag von Fr. 18'276.50 auszahlen liess (Urk. 9 S. 7; Urk. 10/9). Wäre sie im August 2004 nicht wieder in die Firma eingetreten, würde sie nach dem Verteilungsplan als im Jahr 2003 Ausgetretene behandelt und entsprechend ihrem damaligen Sparkapital an der Verteilung partizipieren. Es gibt keinen sachlichen Grund, sie aus der Verteilung auszuschliessen, nur weil sie die anfangs 2004 ausbezahlte Freizeitleistung beim Wiedereintritt acht Monate später nicht in die Vorsorgeeinrichtung eingebracht hat. Sie würde damit schlechter gestellt, als eine zum gleichen Zeitpunkt ausgetretene Person, was eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung bedeutete. Da aufgrund der Akten unklar ist, aus welchem Grund die auf der Abrechnung der ZKB erscheinenden Nachzahlungen per 15. April 2005 von Fr. 300.-- und per 18. April 2006 von Fr. 340.55 geleistet wurden (vgl. Urk. 10/9), haben diese ausser Acht zu bleiben, zumal die Klägerin nach eigenen Angaben ab August 2004 bis April 2006 durchgehend beschäftigt war (Urk. 2/3).

3.4.1 Die 1993 und 1994 ausbezahlte Freizeitleistung liegt weit ausserhalb des für die Verteilung noch zu berücksichtigenden Rahmens für ausgetretene Personen. Dementsprechend stellt es auch keine Ungleichbehandlung dar, wenn die Klägerin in Bezug auf das damals ausbezahlte Sparkapital wie eine ausgetretene Person behandelt wird und in diesem Umfang nicht an der Verteilung teilnimmt. Die dagegen vorgebrachten Argumente der Klägerin überzeugen nicht. Zunächst ist festzuhalten, dass es sich beim Beklagten um eine von der Arbeitgeberin allein finanzierte patronale Stiftung handelt. Entgegen ihrer Behauptung zahlte die Klägerin keine eigenen Beiträge und trug damit auch nicht zur Aufzucht des Kapitals bei (vgl. Urk. 1 S. 3). Soweit die Klägerin im Weiteren geltend macht, auch die in den Jahren 1993 und 1994 ausbezahlten Freizeitleistungen habe sie aus verschiedenen Gründen (zeitweise Anstellung unter dem BVG-Obligatorium, kurzfristige Kündigungen und Wiedereinstellungen, Unbeholfenheit in rechtlichen Dingen etc.; vgl. Urk. 14 S. 4 f.) nicht wieder einbringen

kÄ¶nnen, kann ihr nicht gefolgt werden. Es ist nicht einsichtig, weshalb es ihr in den Jahren ab September 1995 (Wiederanstellung) nicht mÄ¶glich gewesen sein soll, ihr Sparguthaben zurÄ¶ckzufÄ¶hren. Zu berÄ¶cksichtigen ist dabei auch, dass sie das Kapital in dieser Zeit durchaus aktiv bewirtschaftete und in Fonds anlegte (Urk. 10/10).

4.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Ausschluss der KlÄ¶gerin von der Verteilung mit ihrem gesamten ausbezahlten FreizÄ¶gigkeitskapital teilweise gegen das Gleichbehandlungsgebot verstÄ¶sst. Nebst dem im Zeitpunkt der Liquidation vorhandenen Sparkapital ist auch das beim Austritt Ende 2003 vorhandene und anschliessend ausbezahlte Guthaben von Fr. 18'276.50 (vgl. E. 2.2) fÄ¶r die Verteilung zu berÄ¶cksichtigen. In diesem Sinn ist die Klage teilweise gutzuheissen.

5.ÄÄÄÄÄÄÄÄ AusgangsgemÄ¶ss ist der Beklagte zur Bezahlung einer reduzierten ProzessentschÄ¶digung an die anwaltlich vertretene KlÄ¶gerin zu verpflichten, welche nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne RÄ¶cksicht auf den Streitwert, auf Fr. 800.-- festzusetzen ist (inkl. Barauslagen und MWSt; Ä§ 34 Abs. 1 und 3 GSVGer).

Das Gericht erkennt:

1.ÄÄÄÄÄÄÄÄ In teilweiser Gutheissung der Klage wird der Beklagte verpflichtet, die KlÄ¶gerin unter BerÄ¶cksichtigung des per Ende 2003 vorhandenen FreizÄ¶gigkeitskapitals von Fr. 18'276.50 an der Verteilung der freien Mittel zu beteiligen. Im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

2.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Das Verfahren ist kostenlos.

3.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Der Beklagte wird verpflichtet, der KlÄ¶gerin eine reduzierte ProzessentschÄ¶digung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Ueli Kieser

- Rechtsanwalt Hans-Peter StÄ¶rger

- Bundesamt fÄ¶r Sozialversicherungen

5.ÄÄÄÄÄÄÄÄ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes Ä¶ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht wÄ¶hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

ÄÄÄÄÄÄÄÄ Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren BegrÄ¶ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des BeschwerdefÄ¶hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄ¶nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröfentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.